

Wahlen

Bearbeitet von: Isolde Böhme

Telefon: 05138 707- 352

E-Mail: wahlen@sehnde.de

Datum: 11. Mai 2026

Bekanntmachung

Korrektur zu der Wahlbekanntmachung Nr. 4 zu der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 13. September 2026

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 04. September 2025 findet am 13. September 2026 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zeitgleich zur Kommunalwahl 2026 die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters statt. Eine eventuelle Stichwahl für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet am 27. September 2026 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. m. §§ 21, 45a ff. NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig bei der Stadt Sehnde -Wahlamt-, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet nach § 45 d NKWG (zuletzt geändert: 28. April 2026) am 69. Tag vor der Wahl am Montag, 06. Juli 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist).

Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (GG) von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganisationen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff. NKWG und 45a ff. NKWG sowie auf die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO). Das Wahlamt der Stadt Sehnde stellt auf Anforderung die notwendigen Vordrucke zur Verfügung.

Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge, die gemäß § 45d Abs. 3 NKWG der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unter Beachtung des § 32 Abs. 4 NKWO unterschrieben sein.

Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bedarf es mindestens **165** Unterschriften.

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Gemeindewahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Befreiung von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften

Von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind folgende Parteien und Wählergruppen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gem. § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG befreit:

- Christliche Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)

Darüber hinaus ist von der Verpflichtung zur Bringung von Unterstützungsunterschriften folgende Partei nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG befreit:

- Freie Demokratische Partei (FDP)

Ferner ist nach § 45d Abs. 4 Satz 1 NKWG der derzeitige Amtsinhaber, Herr Bürgermeister Olaf Kruse, von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Wahlanzeige

Parteien, die nicht genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juni 2026 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Nach § 45d Abs. 8 NKWG gilt jedoch die letzte vom Wahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei auch für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

Sehnde, 05.05.2026
Stadt Sehnde
Gemeindewahlleiter
Gez.

Olaf Kruse